

Mail vom 22. Oktober 2014 des Seco auf eine Anfrage des Vereins 50plus outIn work

Ihre Aussage, dass RAV-Beratende Ihren Versicherten (50 Jahre und älter) sagten, die ALV finanziere keine Weiterbildungen, überrascht. Die ALV sieht als arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) für stellenlose versicherte Personen – und zwar unbeschleunigt des Alters - sehr wohl Weiterbildungen, seien sie individuell oder kollektiv organisiert, vor. Diese Massnahmen bezwecken eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Art. 60 Abs. 1 AVIG lautet: *Als Bildungsmassnahmen gelten namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, **Weiterbildung** oder Eingliederung sowie (...).* Die diesbezügliche Rechtsprechung scheint uns unproblematisch.

Allerdings sind Grundausbildungen im Sinne von Erstausbildungen über Bildungsmassnahmen nach Art. 60 AVIG nicht möglich, sondern höchstens im Rahmen von Ausbildungszuschüssen nach Art. 66a ff. AVIG. Ihre Frage, wie Art. 32 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz auszulegen sei, habe ich zuständigkeitshalber an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI weitergeleitet. Hier dessen Antwort (alles *kursiv*):

Gemäss Art. 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) sind die vom Bund geförderten Angebote der berufsorientierten Weiterbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 zu koordinieren.

Bei den vom Bund geförderten Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung handelt es sich insbesondere um Angebote, die darauf ausgerichtet sind, Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen und Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen. Er unterstützt darüber hinaus Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern (Art. 32 Abs. 1 – 3 BBG).

Die Botschaft zum BBG führt in Bezug auf Art. 32 Abs. 4 aus: Die Erfahrung der vergangenen Jahre mit höheren Arbeitslosenraten hat gezeigt, dass die Abstimmung mit den direkten arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz sehr wichtig ist. Sehr schnell entwickeln sich sonst kostspielige parallele Strukturen. Bezüglich Art. 32 Abs. 1 wird festgehalten: Der Bund soll dort tätig werden, wo Angebote gesamtschweizerisch und im öffentlichen Interesse erforderlich sind, diese jedoch nicht selbsttragend bereitgestellt werden können.

Bei den vom Bund gestützt auf das BBG geförderten Angebote handelt es sich somit immer um Angebotsfinanzierungen, nicht um die Finanzierung der Ausbildung von Einzelpersonen. Eine solche ist unserer Ansicht nach dem AVIG zuzuordnen.

Ein Jahr später forderten wir vom Seco eine Definition dessen, was es unter Weiterbildung zu verstehen gilt.

Siehe dazu die unten aufgeführte Definition, bzw. Grafik.

